

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. Seite 359) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. Seite 183), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 12.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Melle betreibt eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Melle erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren),
- c) die Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

I. KANALBAUBEITRÄGE

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt Melle erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Ganzen oder von nutzbaren Teilen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruch-

nahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (3) Die Erhebung von Kanalbaubeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen ;
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Fläche berechnet, die sich aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Zahl der Vollgeschosse ergibt.
 1. Dabei werden je Vollgeschoß 25 %, in beplanten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kerngebieten 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

2. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, daß ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Soweit dies wegen der Lage der Baulichkeit auf dem Grundstück nicht möglich ist, wird die nicht ausgeschöpfte Fläche der bzw. den nach Satz 2 verbleibenden Parallelen jeweils in gleichem Umfang zugeordnet,
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der Baulichkeiten, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 [Buchstabe f) Satz 2 u. 3 gilt entsprechend],
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und deren Bodenentwässerung (Drainage) tatsächlich angeschlossen wird, 60 % der Fläche, auf die der Bebauungsplan die Friedhofsnutzungsfestsetzung bezieht bzw. die innerhalb eines

im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich tatsächlich als Friedhof genutzt werden, soweit die Fläche nicht nach Buchstabe g) zugrunde zu legen ist; die Regelung des Buchstaben g) bleibt unberührt,

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3. Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe aufgerundet auf ganze Zahlen; ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben, so bemißt sich die Zahl der Vollgeschosse ausschließlich nach der höchstzulässigen Gebäudehöhe,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder) sowie im Falle der Nr. 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

- f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (2) Der Kanalbaubeitrag für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Fläche berechnet, die sich aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundfläche ergibt.
- 1. Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Absatz 1 Ziffer 2 entsprechend.
 - 2. Als Grundflächenzahl gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete	0,2
reine und allgemeine Wohngebiete, Ferienhausgebiete	0,4
besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete	0,6
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
Kerngebiete	1,0
Grundstücke im Außenbereich, Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder	0,2
Grundstücke im Außenbereich bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind	1,0
 - 3. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. vom
- Die Gebietseinordnung richtet sich
- aa) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach dessen Festsetzungen
 - bb) bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.

28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitliche die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (3) Die Höhe der Kanalbaubeitragssätze wird vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.
 - (4) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 u. 2 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch besondere Satzung festlegen.
 - (5) Unberührt von den Absätzen 1 u. 2 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, entsteht die Beitragspflicht für die nicht bereits nach den Bestimmungen der Satzung über die

Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle vom 18.12.1990 beitragspflichtigen Grundstücksflächen mit Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück in diesem Zeitpunkt betriebsfertig hergestellt ist.

§ 7

Erhebung von Teilbeträgen

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Kanalbaubeiträge als Teilbeträge entsprechend den jeweiligen Teilbetragssätzen der nach § 4 Absatz 3 zu erlassenden Satzung zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden.

In diesem Falle entsteht die Teilbeitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.

- (2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des darin festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

II. KANALBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, unter Voraussetzungen von § 12 a auch nach dessen Verschmutzungsgrad. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) Die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, mit Ausnahme der Wassermenge, die zu außerbetrieblichen und außerhäuslichen Zwecken verwendet und bei der eine Zuführung zur Abwasserbeseitigungsanlage ausgeschlossen ist (z.B. Sammlung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung);
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermeßeinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei Wassermengen, die nur teilweise der in Absatz 2 b genannten Ausnahmeregelung unterfallen, findet dieser Absatz hinsichtlich des nicht von der Ausnahmeregelung erfaßten Teilen der Wassermenge Anwendung.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 - 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades

amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden die Kanalbenutzungsgebühren in der Weise ermittelt, daß die Personenzahl des Haushalts mit dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf der Stadt Melle angesetzt wird. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 15. Dezember des Vorjahres.
- (7) Bei Benutzung eines Anschlusses mit Teilentwässerung (Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser) werden 4 /10 der Benutzungsgebühr für Schmutzwasser erhoben.
- (8) Die Kanalbenutzungsgebühr wird zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

§ 12 Gebührensätze

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren wird vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 12 a Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach § 12 Zuschläge erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser,
 - a) dessen Verschmutzungsgrad - gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohabwassers - mehr als das Doppelte der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt, der Verschmutzungsgrad normalen häuslichen Abwassers wird mit BSB 5 = 60 g/E Tag angesetzt.
 - b) dessen Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf des Rohabwassers - mehr als 800 CSB mg O₂/l beträgt.
- (3) Der Zuschlag beträgt für jeden nach dieser Satzung festgestellten m³ Abwasser
 - a) im Falle des Absatz 2 Buchst. a) bei einem Verschmutzungsgrad von
 - aa) über 2 - 4,0 fach: = 50 %
 - bb) über 4 - 6,0 fach = 100 %
 - cc) über 6 - 8,0 fach = 150 %
 - dd) über 8 - 10,0 fach = 200 %

ee) über 10,0 fach = 250 %

- b) im Falle des Absatz 2 Buchst. b) je angefangene 800 CSB mg O₂/l der 800 CSB mg O₂/l überschreitenden Verschmutzung 25 %

der nach § 11 Abs. 1 jährlich für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser festzusetzenden Gebühr. Bei Überschreitung der Verschmutzungsgrade nach Absatz 2 Buchst. a und Buchst. b ist nur der höhere der Zuschläge zugrunde zu legen, die sich nach Abs. 3 Buchst. a und Buchst. b ergeben.

- (4) Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotenen Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die Gebührenschuld sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten.
 - a) Soweit für die Gebühr das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist, hat der Gebührenpflichtige am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres die Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühren.
 - b) Soweit die Gebühren von der RWE Energie AG eingezogen werden, werden die Abschlagszahlungen mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungsbeträge werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraum festgesetzt.
- (2) Tritt die Gebührenpflicht zum ersten Male ein, so werden die Abschlagszahlungen anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt.
- (3) Wird der Gebührenansatz geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird endgültig abgerechnet. Der Gebührenpflichtige erhält darüber einen Bescheid.

Zu wenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Soweit die Gebühren von der RWE Energie AG eingezogen werden, werden zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

- (5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe kann ein Dritter beauftragt werden.

III. KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

§ 17

Entstehen des Kostenerstattungsanspruches

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlußkanäle vom Hauptentwässerungskanal bis zur Grundstücksgrenze und die gegebenenfalls entstehenden Kosten für die Errichtung eines Kontrollschachtes sind der Stadt Melle in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Die Kosten der darüber hinaus gehenden Anschlüsse auf dem Grundstück hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zu tragen.

§ 18

Erstattungspflichtige und Fälligkeit

- (1) § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die-

selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 (4) Sätze 1 und 2, §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 NKAG.

§ 22 Änderung der Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Stadtentwässerung für das Kalenderjahr 1996 vom 19.10.1995


In § 1 werden die Worte „der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle vom 18.12.1990“ durch die Worte „den Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle vom 18.12.1990 und 12.06.1996“ ersetzt.

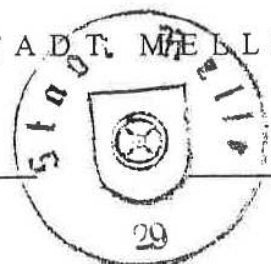
§ 23 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle vom 18.12.1990 außer Kraft.

Melle, den 12.06.1996


Bürgermeister




Stadtdirektor *vr.*

1. Nachtrag zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Melle)

Aufgrund der §§ 6m 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), der §§ 5, 8 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 12.06.1996 wird geändert.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als Grundstücksfläche gilt

Buchstabe c:

bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen die gesamte Fläche des Grundstücks.

Buchstabe d:

bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich benutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Buchstabe e ist einzufügen:

bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die z.T. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, z.T. aber auch dem Außenbereich (§ 35 BauGB) angehören, die gesamte Fläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Die weiteren Buchstaben ändern sich in die nachfolgenden.

3. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 12.06.1996 außer Kraft.

Melle, den 11.12.2001

STADT MELLE


Josef Stock
- Bürgermeister -